



Marktgemeinde Vorau

Rathausplatz 43, 8250 Vorau

Telefon: 03337 / 22 28 • Fax: DW 392 • E-Mail: gde@vorau.gv.at



Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Vorau

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vorau hat in seiner Sitzung vom 13.09.2018 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Wasserleitungsbeitrag

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Vorau wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Höhe des Einheitssatzes

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 5.971.200,00**

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 1.791.360,00**

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt **EUR 4.179.840,00**

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **110.100 lfm.**

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 37,96**

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **7,5%**, somit **EUR 2,85**

§ 3

Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 4 Wasserzählergebühr

(1) Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr orientiert sich an der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

bis 4m ³ Zähler	EUR 5,00
bis 10m ³ Zähler	EUR 10,00
bis 16m ³ Zähler	EUR 15,00
für Groß- Wasserzähler, ab 60m ³ Zähler	EUR 100,00
für Verbund-Wasserzähler	EUR 275,00

(2) Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung und die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr pro Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung zu entrichten.

(2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr orientiert sich an der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

bis 4m ³ Zähler	EUR 50,00
ab 10m ³ Zähler	EUR 100,00

(3) Ist kein Wasserzähler eingebaut so ist die Nenndurchflussmenge der möglichen Entnahme zu schätzen.

(4) Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 6 Wasserverbrauchsgebühr

(1) Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Die Wasserverbrauchsgebühren betragen **EUR 0,90**
pro m³ verbrauchter Wassermenge.

(2) Beim Verbrauch von Bauwasser wird im privaten Wohnbau (Bau für den Eigenbedarf) keine Wasserverbrauchsgebühr verrechnet.

Bei sonstigen Bauvorhaben wird eine Wasserverbrauchsgebühr von **EUR 0,90**
verrechnet.

§ 7
Umsatzsteuer

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 8
Gebührenschild

Zur Entrichtung der Gebühr ist der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft verpflichtet.

§ 9
Fälligkeit

(1) Als Wasserzähler-Ablesezeitpunkt wird der 01. Oktober festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

(2) Die Bereitstellungs-, Wasserverbrauchs- und Wasserzählergebühren sind in Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11. in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum 15. November jeden Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Mag. Bernhard Spitzer

Angeschlagen am: 14.09.2018

Abgenommen am: 28.09.2018